

Örtliche Bauvorschriften
(Satzung)

über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages
gem. § 67 Abs. 7 LBO (Stellplatzablösungsbeiträge) in
der Stadt Ottweiler vom 14. April 1981

In der Fassung der zweiten Nachtragssatzung vom 15. 11. 2001

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Ottweiler mit allen Stadtteilen.

§ 2
Gebietszonen

Zur Berechnung der Stellplatzablösebeträge wird das Stadtgebiet in zwei Gebietszonen eingeteilt. Die Gebietszone I umfaßt die Innenstadt. Die Gebietsabgrenzung der Innenstadt ergibt sich aus der dem Satzungstext als Bestandteil beigegebenen Karte. Alle übrigen Bereiche des Stadtgebiets beinhalten die Gebietszone II.

§ 3
Höhe des Geldbetrags

(1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Stadt Ottweiler zu zahlen haben wird,

a) wenn die bauliche Anlage in der Gebietszone I errichtet wird, auf 2.560,00 €,

b) wenn die bauliche Anlage in der Gebietszone II errichtet wird, auf 1.690,00 €

je Stellplatz festgesetzt.

(2) Der Geldbetrag entspricht 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in der jeweiligen Gebietszone der Stadt Ottweiler einschl. der Kosten des Grunderwerbs.

§ 4
Verwendung des Geldbetrages

- (1) Die Stadt Ottweiler verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken (§ 50 Abs. 7 LBO).
- (2) Die Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

Die Satzung ist am 14. April 1981 in Kraft getreten.
Der erste Nachtrag ist am 28. April 1983 in Kraft getreten .
Der zweite Nachtrag ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten .